

Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG **des Ehegatten** **des Vaters** **der Mutter**

Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern der / des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im **vorletzten** Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend (§ 24 Abs. 1 BAföG).

Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommenssteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Verhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem *Vorbehalt der Rückforderung* geleistet.

Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden (§ 24 Abs. 2 BAföG).

Da mir noch kein rechtskräftiger Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2_____ vorliegt, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe in der Zeit vom _____ bis _____ folgende Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	_____	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	_____	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	_____	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	_____	€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	_____	€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	_____	€
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	_____	€
Einkünfte insgesamt	_____	€

Den Einkommenssteuerbescheid für den Berechnungszeitraum werde ich unaufgefordert vorlegen, sobald ich ihn erhalten habe und er rechtskräftig geworden ist.

Mir ist bekannt, dass

1. die Berechnung der Ausbildungsförderung gemäß § 24 Abs. 2 BAföG unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** erfolgt,
2. Förderungsbeträge zurückgefordert werden, wenn sich bei der endgültigen Berechnung Überzahlungen ergeben (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG),
3. gemäß § 47a BAföG eine Ersatzpflicht der Eltern bzw. des Ehegatten besteht, wenn die Überzahlungen durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eingetreten ist,
4. falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 58 BAföG mit einer Geldbuße geahndet werden können.